

2. Februar 2011 ERZ C

0 1 4 1 **Amt für Kultur (I-Nr. 19062); Produktegruppe Kultur; Nachkredit 2010**

1. Gegenstand

Der im Voranschlag 2010 bewilligte Produktegruppensaldo auf der Deckungsbeitragsstufe III von CHF 17'584'460.73 wird voraussichtlich um den Betrag von CHF 1'575'229 überschritten.

Die Überschreitung entsteht aus folgenden Gründen:

- | | | |
|--|-----|---------|
| – Nicht budgetierte Arbeitgeberbeiträge an die Bernische Pensionskasse (BPK) aufgrund der Erhöhung der ordentlichen Beiträge um 2,2 Prozent als Folge der Senkung des technischen Zinssatzes per 1. Januar 2010. | CHF | 121'000 |
| – Budgetüberschreitung auf Grund des Korrekturfaktors bei der Personalkostenplanung. | CHF | 200'000 |
| – Nicht budgetierter Personalaufwand infolge Neueinreihung des Archäologischen Dienstes. | CHF | 503'000 |
| – Nicht budgetierter Aufwand infolge umfangreicher Rettungsgrabungen des Archäologischen Dienstes (ADB) in Studen, Ipsach und Köniz-Niederwangen. Der Aufwand konnte nicht budgetiert werden, da sich der Grabungsbeginn erst nach Abschluss des Budgetprozesses 2010 konkretisiert hat. Die Durchführung von Rettungsgrabungen ist gesetzlich geregelt (Gesetz über die Denkmalpflege). Wenn eine Fundstelle nicht geschützt werden kann, muss sie archäologisch untersucht werden. Eine zeitliche Verschiebung der Arbeiten verzögert oder verhindert sogar die Bautätigkeit der Gemeinden und Privaten und hätte allenfalls schwere wirtschaftliche Konsequenzen. | CHF | 751'229 |

Eine Kreditüberschreitung von CHF 503'000 wurde vom Regierungsrat am 30. Juni 2010 mit Beschluss 0975/2010 für die Neueinreihung des Archäologischen Dienstes bereits bewilligt. Diese Kreditüberschreitung ist im vorliegenden Antrag integriert.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 6, Art. 7 und Art. 12 Bst. c Gesetz vom 30. Juni 1993 über die Bernische Pensionskasse (BPKG; BSG 153.41)
- Anhang 1 vom 27. September 1993 des Reglements Nr. 1 Mitgliedschaft und Leistungen (BSG 153.411.101) zum Gesetz vom 30. Juni 1993 über die Bernische Pensionskasse (BPKG; BSG 153.41)
- RRB 1589 vom 19. Mai 2004
- RRB 3882 vom 14. Dezember 2005
- Art. 70 Personalgesetz (PG; BSG 153.01)



- Art. 34, Art. 42 und Art. 43 Personalverordnung (PV; BSG 153.011.1)
- Art. 24 des Gesetzes vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (DPG; BSG 426.41)
- Art. 20ff. der Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (DPV; BSG 426.411)
- Art. 43, Art. 46, Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a und Art. 57 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 160 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3. Kreditsumme / Produktgruppe

Produktgruppe 08.11.9100 Kultur
 Voranschlag 2010 Deckungsbeitrag III
 Nachkredit

CHF 17'584'460
 CHF 1'575'229

Eine Kompensation innerhalb der Erziehungsdirektion ist mit der Produktgruppe Kindergarten und Volksschule möglich.

4. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich sowohl um wiederkehrende als auch einmalige gebundene Ausgaben (Art. 46, 47 und 48 Abs 1 Bst. a und b FLG).

5. Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Die Mehrkosten dienen der Erfüllung der Leistungsziele der Produktgruppe Kultur, insbesondere des Produktes Archäologie.

Die Kompensation in der Produktgruppe Kindergarten und Volksschule hat keine Auswirkungen auf das Erreichen derer Leistungsziele. Eine Kompensation ist möglich, da im Jahre 2010 in dieser Produktgruppe vor allem die Tagesschulangebote weniger stark zugenommen haben als budgetiert (deutlich weniger Betreuungsstunden) und auch mehr Rückerstattungen von Dritten (Unfallversicherung resp. Erwerbsersatzordnung) und von Gemeinden angefallen sind.

6. Auswirkung auf die Finanzbuchhaltung

Überschreiten des Voranschlags um CHF 1'575'229.

7. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 2010.

An den Grossen Rat

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

